

§ 4 Blutspender

- (1) Geehrt werden Lauchringer Bürger, die sich aufgrund der Häufigkeit ihrer Blutspende um die Gemeinschaft verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrung erfolgt nach 10-, 25-maligem Spenden. Weitere Ehrungen sind in 25er Schritten vorzunehmen.
- (3) Der Bürgermeister vollzieht die Ehrung der Blutspender durch Überreichung der Urkunde, der Ehrennadel des Deutschen Roten Kreuzes und eines der Häufigkeit der Blutspende entsprechenden Ehrenpräses im Rahmen einer Gemeinderatssitzung zusammen mit dem Ersten Vorsitzenden des Deutschen roten Kreuzes.
- (5) Die Auswahl des jeweiligen Präses trifft der Bürgermeister.

§ 5 Ehrungen in sonstigen Bereichen Ehrenpräses für besondere Anlässe

- (1) Außerhalb der Ehrungen im Sinne der in dieser Satzung genannten Bestimmungen kann der Bürgermeister hervorragende Leistungen
 - a) durch Urkunde
 - b) durch ein Ehrenpräsent
 - c) auf sonstige Weisewürdigen.
- (2) Für besondere Anlässe werden bei der Gemeinde Lauchringen Ehrenpräses bereitgehalten. Sie sollen bei besonderen persönlichen Ehrungen, Einzeljubiläen, Besuch von Delegationen und wichtigen Gästen wie anderen Gruppen verwendet werden.

§ 6 Ehrungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Lauchringen

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für 10-, 20-, 30- und 40-jährige Mitgliedschaft eine Urkunde sowie ein Ehrenpräsent.
- (2) Beim Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr erhalten die aktiven Mitglieder ein Ehrenpräsent dessen Wert sich an der Dauer der Tätigkeit orientiert.
- (3) § 8 der Feuerwehrsatzung (Ehrenmitglieder) bleibt unberührt.

§ 7 Ehrungen von amtierenden Gemeinderäten

- (1) Langjährige Gemeinderäte erhalten eine Auszeichnung durch den Gemeindetag Baden-Württemberg nach den jeweils gültigen Richtlinien.
Die jeweiligen Ehrungen für 10-, 20- 25-, 30- und 40-jährige Gremienmitgliedschaft (Ehrennadel bzw. Ehrenstehle des Gemeindetages für kommunalpolitische Tätigkeit verbunden mit einer Ehrenurkunde des Gemeindetages Baden-Württemberg) werden zeitlich parallel verliehen.

- (2) Gemeinderäten wird für 25-jährige Gremienmitgliedschaft die Ehrenmedaille in Silber verliehen. Sie erhalten ein Ehrenpräsent.
- (3) Gemeinderäten wird für 40-jährige Gremienmitgliedschaft die Ehrenmedaille in Gold verliehen. Sie erhalten ein Ehrenpräsent.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt erhalten Gemeinderäte ein Ehrenpräsent dessen Wert sich an der Dauer der Gemeinderatstätigkeit orientiert.

§ 8 Jubiläen von Einwohnern Alters-, Ehe- und Firmenjubiläen

- (1) Geehrt werden Alters- und Ehejubiläen in Lauchringen durch Überreichung einer oder mehrerer Urkunden und eines Ehrenpräses durch Vertreter der Gemeinde.
- (2) Jubilare werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lauchringen veröffentlicht, sofern sie es nicht untersagt haben.
- (3) Geburtstagsjubilare werden zu folgenden Geburtstagen vom Bürgermeister durch ein Ehrenpräsent beschenkt:
 - 75 Jahre
 - 80 Jahre
 - 85 Jahre
 - 90 Jahre
 - 91-100 Jahre
 - 101 + x Jahre.

Ab dem 90. und dem 100. Lebensjahr bekommen die Jubilare eine zusätzliche Urkunde des Ministerpräsidenten und ein Ehrenpräsent.

- (4) Das Präsent ist dem jeweiligen Jubiläum anzupassen. Die Auswahl trifft der Bürgermeister.
- (5) Ehejubilare werden nach folgenden Jahren geehrt:
 - 50 Jahre (goldene Hochzeit)
 - 60 Jahre (diamantene Hochzeit)
 - 65 Jahre (eiserne Hochzeit)
 - 70 Jahre (Gnaden-Hochzeit)
 - 75 Jahre (Kronjuwelen-Hochzeit)

- (6) Zu diesen Anlässen erhalten die Eheleute außerdem eine Glückwunschkunde des Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg sowie ein Glückwunschsreiben des Bundespräsidenten (ab dem 65. Ehejubiläum).
- (7) Bei Neugründungen, Unternehmensnachfolgen und runden Jubiläen (50, 75, 100 Jahre) von Unternehmen kann vom Bürgermeister für diesen Anlass ein Präsent überreicht werden. Die Auswahl des Präses trifft der Bürgermeister.

§ 9 Dienstjubiläen, Verabschiedung von Mitarbeitern

- (1) Geehrt mit einem Ehrenpräsent werden Dienstjubiläen des öffentlichen Dienstes, die im Kalenderjahr das 20., 25., 30., 40. oder 50. Dienstjahr vollenden werden. Bei zu verabschiedenden Mitarbeitern soll ebenfalls das Kalenderjahr ausschlaggebend sein.